



# **Satzung**

## **P r ä a m b e l**

Eines der wichtigsten Anliegen älter werdender Menschen ist es, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Hierzu gehört auch, sich aktiv für die eigenen Belange und Bedürfnisse wie auch für die Wünsche und Problemlagen anderer einzusetzen. Im Focus des Vereinsinteresses steht die soziale Alltagsversorgung, die in gegenseitigem Geben und Nehmen, Vergüten und Ansparen in Eigeninitiative umgesetzt wird. Dabei soll durch die aktive Einbeziehung jüngerer Vereinsmitglieder der generationsübergreifende, gesellschaftliche Zusammenhalt nachhaltig gefördert werden.

Als Selbsthilfeorganisation unterstützen sich die Mitglieder gegenseitig, sind füreinander da und lernen miteinander zu leben. Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden wollen diese Ziele im Rahmen eines eingetragenen Vereins realisieren. Die gegenseitigen Hilfen und Dienstleistungen dienen der Gestaltung und Absicherung des Alltags.

Der Verein organisiert die für ein selbstbestimmtes Leben gewünschten Hilfen und Dienstleistungen. Ziel dabei ist, die einzelnen Leistungen kostengünstig anzubieten. Dabei gilt der Grundsatz, dass alle angebotenen Tätigkeiten als gleichwertig zu betrachten sind.

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**AWIG e. V.**“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
- (3) Der Verein hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Die spätere Umwandlung in eine Genossenschaft ist vorgesehen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, der Jugendhilfe und der Wohlfahrtspflege. Er unterstützt Menschen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Hilfsbedürftigkeit zum Personenkreis des § 53 AO gehören und auf die Hilfe anderer angewiesen sowie Mitglieder des Vereins sind. Der Verein fördert das bürgerschaftliche Engagement zugunsten dieser Zwecke. Darüber hinaus widmet sich der Verein in besonderer Weise der Förderung, Organisation, Beratung und Begleitung aller Formen des gemeinschaftlichen Wohnens.

(2) Der Verein arbeitet mit sozialen Einrichtungen und anderen Partnern zusammen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein arbeitet aus humanitärer Verantwortung und sozialer Hilfsbereitschaft, ohne parteiliche oder konfessionelle Bindung.

(4) Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch aktive Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten stets den Weisungen des Vereins.

(5) Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Überschüsse und Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nicht mehr als höchstens ihre eingezahlten Kapitaleinlagen einschließlich einer Bank üblichen Verzinsung und den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistungen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Hilfs- und Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.

(7) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten und Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit bemessen und ausbezahlt bzw. angespart wird.



(8) Die als Helfer aktiven Mitglieder können sich die Vergütung für ihre Tätigkeiten ausbezahlen lassen, oder als Guthaben ansparen und für die Bezahlung von selbst in Anspruch genommen Hilfen im Verein verwenden.

(9) Die Anstellungsverhältnisse der hauptamtlichen Mitarbeiter und der als Helfer und Dienstleister tätigen Mitglieder des Vereins richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 3 Haushaltsmittel**

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Beiträge, Einnahmen, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen und Kapitaleinlagen aufgebracht. Jedes Mitglied kann Kapitaleinlagen bis zu einem Betrag von Euro 50.000.- einbringen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Die Beitrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form.

(2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins



(5) Bei Austritten werden der Wert von nicht vergüteten Arbeitsleistungen, Kapitaleinlagen und Zinsen nur nach vorheriger schriftlicher Kündigung zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt in Abhängigkeit des zu erstattenden Betrags in bis zu drei Raten, nach sechs, zwölf und achtzehn Monaten nach Zugang der Kündigung an den Vorstand.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge nach der Geschäftsordnung des Vereins erhoben.
- (2) Die Geschäftsordnung wird durch die Mitgliederversammlung per Beschluss bestätigt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, andernfalls der stellvertretende Vorsitzende. Es ist ein Protokollführer zu benennen.
- (2) Außer der durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnisse hat die ordentliche Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - c) Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter,
  - d) Wahl des Schatzmeisters
  - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - f) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands



- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan, Beiträge, Einlagen und über neue sowie aufzubehaltende Aktivitäten
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
- (5) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder in der Regel spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich, das heißt postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Vereinsmitglieder müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- (6) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens drei, maximal sechs Vereinsmitgliedern. Der Vorstand kann weitere beratende Personen in den Vorstand berufen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Vertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Je zwei Vorstände im Sinne von § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.



(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung sowie die Durchführung und den Turnus von Vorstandssitzungen durch eine Geschäftsordnung. Er bestellt nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und ist im Rahmen des Haushaltsplans für Personalbestellungen und Entlassungen zuständig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bei der Vorstandssitzung anwesend ist.

(4) Der Vorstand des Vereins kann eine angemessene Vergütung erhalten. Dem Vorstand des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung können im Rahmen der gesetzlich zulässigen Grenzen gewährt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus triftigem Grund abberufen. Dis kann auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 9 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Landesverband Sachsen über, der in Abstimmung mit der Bürgerstiftung Dresden es nur für ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dresden, 05. Dezember 2013